



Der Landesschülerbeirat, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart

Frau

Gabriele Warminski-Leitheußer

**Ministerin für Kultus, Jugend und Sport
des Landes Baden-Württemberg**

Simon Windmiller

Vorsitzender des 9. LSBR

Tel.: 0172 3467697

E-Mail: vorsitzender@lsbr.de

Stuttgart, den 28/ Oktober 2011

Neuregelung der Werkrealschule und weitere Änderungen des Schulgesetzes bezüglich der Schulen in freier Trägerschaft

Sehr geehrte Frau Warminski-Leitheußer,

im Namen des Gremiums danke ich für die Erläuterung des im Betreff genannten Sachverhalts durch Herrn Lambert an unserer 15. Sitzung. Die Stellungnahme des 9. Landesschülerbeirats gliedert sich in die durch die Gesetzesänderung belangten Themen.

I. Neuregelung der Werkrealschule

Der 9. Landesschülerbeirat hält es für eine wichtige Entwicklung in der baden-württembergischen Schullandschaft, dass durch die Werkrealschule in Klasse 10 ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsabschluss erreicht werden kann. Die vorgenommene Öffnung, damit leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler auch in zehn Jahren den Hauptschulabschluss erlangen können, gewährleistet bessere Chancen auf einen guten Bildungsabschluss. Darüber hinaus lässt der Hauptschulabschluss in zehn Jahren mehr Freiraum für die



Der Landesschülerbeirat

Persönlichkeitsentwicklung und berufliche Bildung. Somit entspricht die Neuregelung der Werkrealschule den Forderungen des 9. Landesschülerbeirats.

Durch die Neuregelung erhoffen wir uns auch bessere Chancen für Schülerinnen und Schüler, die von der Sonderschule auf eine Werkrealschule wechseln, um dort einen Hauptschulabschluss oder gegebenenfalls die Mittlere Reife erlangen zu können. Es ist ein dringender Wunsch des 9. Landesschülerbeirats, dass insbesondere die Anschlussmöglichkeiten für Sonderschüler stetig verbessert werden. Allerdings handelt es sich dabei nicht nur um die Schaffung neuer Strukturen und Freiräume.

Alle Bildungspläne und die Lernkultur aller Schulen müssen darauf ausgerichtet sein, dass Schülerinnen und Schüler die reelle Chance haben, einen nächsthöheren Bildungsabschluss zu erreichen. Bei den Sonderschulen bedarf es, gerade in Bezug auf die fremdsprachliche Qualifikation, einer besseren Ausgangslage, um beispielsweise auf einer Werkrealschule den Anschluss finden zu können.

Die Kooperation zwischen Werkrealschule und Berufsfachschule setzte den im Grundsatz richtigen Ansatz um, dass die Schülerinnen und Schüler der Werkrealschule stärker ein berufspraktisches und lebensnahes Lernen erfahren können. Allerdings verursachte dieser Anspruch schon allein aus logistischen Gründen eine hohe Belastung für die betroffene Schülerschaft. Die Abschaffung dieser Kooperationspflicht dient der Entlastung der Schülerinnen und Schüler.

Die neue Werkrealschule ermöglicht zusätzliche Optionen für Bildungsabschlüsse mit unterschiedlichen Zeitschienen. Es ist von elementarer Bedeutung, dass die Schülerinnen und Schüler frühzeitig mit den verschiedenen Bildungsoptionen der Werkrealschule vertraut gemacht und sie in ihrem Entscheidungsprozess



Der Landesschülerbeirat

bezüglich ihrer persönlichen Bildungsziele stets beraten und begleitet werden.

II. Neuregelungen in Bezug auf die Schulen in freier Trägerschaft

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Bei der Ausweitung einer Meldepflicht im Falle einer Kindeswohlgefährdung auf die Schulen in freier Trägerschaft handelt es sich um einen wichtigen und überfälligen Schritt. Wir vertrauen darauf, dass die Lehrkräfte der Schulen in freier Trägerschaft der Verantwortung einer Meldepflicht bisher schon gerecht geworden sind. Dennoch ist es sinnvoll, hier eine rechtliche Klarstellung herbeizuführen.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass in Fällen einer Kindeswohlgefährdung für Lehrkräfte und Schulleitungen die Möglichkeit bestehen soll, dass sie einen Schulsozialarbeiter oder eine schulpсихologische Beratung hinzuziehen können. Dieses fachliche geschulte Personal kann auf Grundlage seiner Erfahrung eine Gefährdung des Kindeswohls zusätzlich einschätzen und im Rahmen ihres Netzwerks mit den Schulbehörden, dem Jugendamt oder anderen Beratungsstellen den Betroffenen Hilfe anbieten oder zwangsweise durchsetzen lassen. Die Nutzung der Expertise von Sozialarbeitern kann den Lehrkräften grundsätzlich die Entscheidungslast mindern und Handlungsfähigkeit steigern. So können gegebenenfalls auch Konflikte, die durch eine entsprechende Meldung an das Jugendamt zwischen Lehrern und Eltern entstehen können, vermieden oder zumindest aus dem „Unterricht fern gehalten“ werden.



Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft im LSBR

Jeder Schüler und jede Schülerin soll unabhängig von der besuchten Schule, ob staatlich oder in freier Trägerschaft, landesweit demokratisch vertreten werden. Die Ermächtigungsgrundlage im Schulgesetz stellt somit eine elementare Voraussetzung dar, um die Schüler der staatlichen Schulen mit den Schülern der Schulen in freier Trägerschaft bezüglich ihrer Vertretung auf Landesebene gleichzustellen.

Der Landesschülerbeirat wird in seiner Funktion als Beratungsgremium durch die neue Regelung in Bezug auf die Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft mit höheren Ausgaben rechnen müssen. Die rechtliche Gleichstellung der Mitglieder verursacht automatisch neue Ansprüche auf Erstattung von Fahrtkosten bei Sitzungen (vgl. §30 (2) SMV-Verordnung) sowie die Auszahlung von Sitzungsgeldern (vgl. achter ergänzender Beschluss der Geschäftsordnung des LSBR auf Grundlage von § 25 (1) SMV-Verordnung). Der Haushalt des Landesschülerbeirats muss dementsprechend proportional angepasst werden, so dass zu erwartende Mehrausgaben kompensiert werden können. Der 9. Landesschülerbeirat möchte betonen, dass dies unbedingt bei der Erstellung des Haushaltsplans 2012 berücksichtigt werden muss.

Auch wenn die grundsätzliche Einrichtung einer offiziellen Vertretung der Schulen in freier Trägerschaft auf Landesebene unserem Wunsch vollkommen entspricht, halten wir dennoch die Wahl eines ordentlichen und eines stellvertretenden Schülervertreters der Schulen in freier Trägerschaft für zahlenmäßig unzureichend. Laut des Statistischen Landesamtes gehen in Baden-Württemberg neun Prozent



Der Landesschülerbeirat

der Schülerschaft auf Schulen, die sich in freier Trägerschaft befinden. Diese Menge an Schülerinnen und Schülern sollte, entsprechend der anderen Schularten, eine gleich gestellte Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern haben. Wir fordern, dass analog zu den üblichen Wahlregularien nach § 26 (1) SMVV pro Regierungspräsidium ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Landesschülerbeirats demokratisch gewählt wird. Eine ungleiche Behandlung der Schüler von Schulen in freier Trägerschaft ist für den 9. Landesschülerbeirat inakzeptabel.

Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln zur besseren Gewährleistung von Sicherheit im Fall eines Amoklaufs

Die Zuwendung von Mitteln an Schulen in freier Trägerschaft zur Ausstattung für Sicherheitsmaßnahmen auf Grundlage der schrecklichen Erfahrungen mit dem Amoklauf in Winnenden/Wendlingen begrüßen wir grundsätzlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Simon Windmiller
Vorsitzender des 9. LSBR